

„Zum „Fördern“ der Haupttat (Fall Motassadeq)“

BGH, Urteil vom 16.11.2006 – 3 StR 139/06 (OLG Hamburg)
in *NStZ 2007, Heft 4, S. 230 - 234*

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte schloss sich 1999 nach Beginn seines Studiums in Hamburg einem Kreis anderer Studenten muslimischen Glaubens an. Innerhalb dieser Gruppe wurde im Verlauf der Zeit mit zunehmender Intensität über Selbstmordattentate namentlich „gegen Amerikaner und Juden“ diskutiert. Der Entschluss, Anschläge größeren Ausmaßes zu begehen, fällt spätestens ab November 1999. Während einige Gruppenmitglieder zu Ausbildungszwecken nach Afghanistan reisten, verschleierte der in Deutschland gebliebene Angeklagte die Abwesenheit der Gruppenmitglieder sowie Ziel und Zweck ihrer Reisen abredgemäß. Er kümmerte sich um Mietzahlungen, später um Kündigungen von Miet- und Mobilfunkverträgen, und all dies im Namen der verreisten Gruppenmitglieder. Durch diese und andere Tätigkeiten wurde der Eindruck erweckt, die betreffenden Personen befänden sich weiterhin in Deutschland.

Nach der Rückkehr der Gruppenmitglieder erhielt der Angeklagte Kenntnis davon, dass Flugzeuge unbekannter Art und Größe in die Gewalt der Gruppe gebracht werden sollten, mit dem Zweck, sie zum Absturz zu bringen und dadurch Menschen zu töten. Gleichwohl verschleierte er weiterhin die Tätigkeiten der Gruppe und wirkte unter anderem auch an der Bereitstellung von Geldmitteln für die Anschläge mit.

Am 11. September 2001 werden die Anschläge in den USA verübt, bei denen über 3000 Personen sterben, unter ihnen auch die 246 Flugzeuginsassen.

II. Entscheidungsgründe

Vorliegend hatte sich der BGH mit einer (erneuten) Revision des Angeklagten Motassadeq auseinanderzusetzen, wobei es vor allem um die in Frage stehende Gehilfentätigkeit des Angeklagten ging.

Durch den BGH gerügt wurde die Infragestellung eines möglichen Tatbeitrages Motassadeqs durch das OLG. Es wurde klargestellt, dass grundsätzlich jede Handlung als Hilfeleistung anzusehen sei, die die Herbeiführung des Taterfolges durch den Haupttäter fördere, gleich, ob sie für den Taterfolg kausal geworden sei oder nicht. Diese Voraussetzungen habe der Angeklagte durch seine Tatbeiträge erfüllt. Auch das Gewicht des tatfördernden Beitrags sei für dessen Einstufung als Hilfeleistung irrelevant.

Selbst wenn man mit Teilen des Schrifttums eine Kausalität des Gehilfenbeitrags fordern würde, könne dies an der rechtlichen Würdigung nichts ändern. Denn auch dort verstehe man die Kausalbeziehung zwischen dem Tatbeitrag des Gehilfen und der Tatbestandsverwirklichung nicht im Sinne einer adäquaten oder äquivalenten Kausalität. Vielmehr soll es auch nach der im Schrifttum vertretenen Ansicht genügen, dass der Beitrag des Gehilfen das konkrete Tatbild mitprägt.

Demnach sei es auch nicht erheblich, dass die Tatbeiträge des Angeklagten zur Zeit der Anschläge bereits längere Zeit zurücklagen.

Entgegen der Ansicht des OLG bedürfe es seitens des Gehilfen keiner Kenntnis der Unrechtsdimension der tatsächlich ausgeführten Anschläge. Vorliegend genüge die Kenntnis Motassadeqs davon, dass ausgebildete Piloten Flugzeuge unbekannter Art und Größe in ihre Gewalt und zum Absturz bringen wollten, um dadurch Menschen zu töten. Das Maß des tatsächlich verwirklichten Unrechts sei kein Tatbestand im Sinne des § 16 I 1 StGB, der vom Gehilfenvorsatz umfasst sein müsse. Wer weiß oder zumindest für möglich hält und billigt, durch sein Tun ein Verhalten des Haupttäters zu fördern, das den Tatbestand einer Strafnorm verwirklicht, ist auch dann der Beihilfe zu dieser Straftat schuldig, wenn sie in größerem Umfang

begangen wird. Die Divergenz, die mit der Vorstellung des Gehilfen entsteht, führt hingegen lediglich dazu, den Schuldspruch nur auf die Fälle zu erfassen, die auch tatsächlich vom Gehilfenvorsatz gedeckt waren.

Im Übrigen verbiete sich auch jegliche Betrachtung aus einem Gesamtunrechtsgehalt heraus. Das einzelne Menschenleben würde als unbedeutender Einzelposten gegenüber einer Gesamtunrechtsdimension nicht mehr ins Gewicht fallen, wenn ein Gehilfe, der durch seine Tatbeiträge bewusst und gewollt die Tötung einer Vielzahl von Menschen gefördert hat, nur deshalb nicht wegen Beihilfe bestraft werden könnte, weil die von ihm unterstützten Taten Dimensionen erreicht haben, die von seiner Vorstellung nicht mehr gedeckt waren.

III. Problemschwerpunkt

Der Problemschwerpunkt des Falles lag auf der Definition des Begriffs des „Hilfeleistens“. Dieser bedurfte hier einer genauen Erörterung, da die unterstützenden Handlungen des Angeklagten allesamt im Vorfeld der Taten des 11. September 2001 stattfanden und dieser keine genaue Kenntnis der tatsächlichen Ausmaße der Attentate hatte.

IV. Weiterführende Hinweise

- „Begriff der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung – Abgrenzung zu Mitglieder- / Unterstützerwerbung“, BGH in NJW 2007, 2782.